

GEBRAUCHS- UND WARTUNGSHINWEISE FÜR SCHLIESSZYLINDER

Gemäß der im „Produkthaftungsgesetz“ definierten Haftung des Herstellers für seine Produkte sind die nachfolgenden Informationen über Schließzylinder zu beachten und an die Verwender weiterzugeben. Die Nichtbeachtung entbindet die Adolf Würth GmbH & Co. KG von der Haftungs-pflicht.

1. Produktinformation und bestimmungsgemäße Verwendung

Ein Schließzylinder im Sinne dieser Definition ist ein Bauteil, das im allgemeinen austauschbar in dafür vorgerichtete Schlösser, Beschläge, Geräte, Türen oder in hierzu artverwandte Produkte eingebaut wird. Andere Schließzylinderausführungen sind sinngemäß zu behandeln.

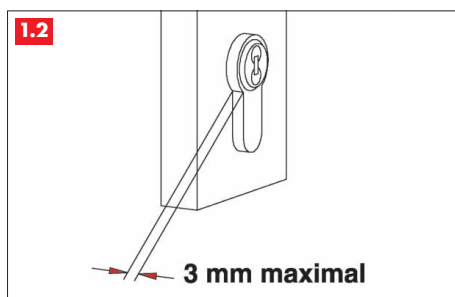
Zur ordnungsgemäßen Betätigung ist dem Schließzylinder mindestens ein Schlüssel zugeordnet.

Begriffe zu Schließzylindern und zu Schließanlagen – soweit diese nicht im Katalogteil erläutert werden – sind in DIN 18.252 / EN 1303 erklärt bzw. illustriert. Mit Bezug auf diese Begriffe und Benennungen ist für die bestimmungsgemäße Verwendung folgendes zu beachten:

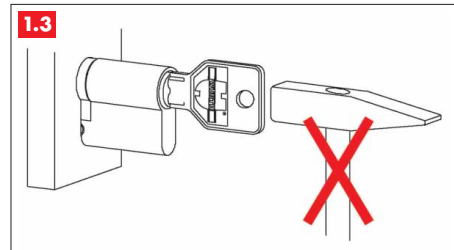
1.1 Schließzylinder können nur dann vorbehaltlos in Schlösser, Beschläge, Geräte etc. eingebaut werden, wenn diese Schließzylinder einer Maßnorm (z. B. DIN 18.252 / EN 1303 für Schließzylinder) unterliegen und solche Schlösser, Beschläge, Geräte etc. ausdrücklich für Schließzylinder nach dieser Norm vorgerichtet sind.

In allen anderen Fällen muss sich der Hersteller, Händler, Verarbeiter oder Benutzer solcher Schlösser, Beschläge, Geräte etc. Gewissheit verschaffen, dass der von ihm ausgewählte Schließzylinder für den Einbau und für die vorgesehene Verwendung geeignet ist.

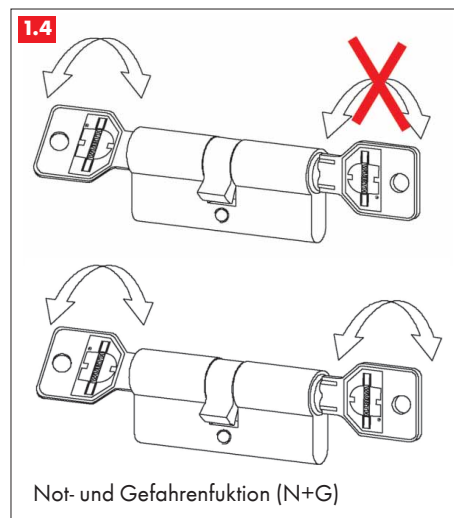
Zwingende Rechtsvorschriften müssen beachtet werden z. B. dürfen in Panikschlössern keine Schließzylinder mit Knauf-Drehknöpfen und ähnlichen Griffteilen eingebaut werden.



1.2 Schließzylinder, die Gewalteinwirkungen ausgesetzt sein könnten, dürfen maximal 3 mm aus dem sie eng umfassenden Schutzbeschlag herausragen. Der Grad der einbruchhemmenden Maßnahmen richtet sich nach den gestellten Anforderungen (siehe z. B. DIN 18.252 / EN 1303).

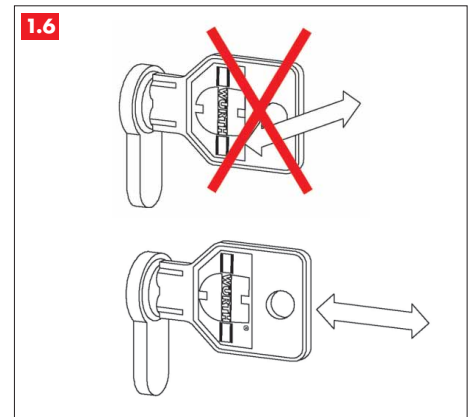
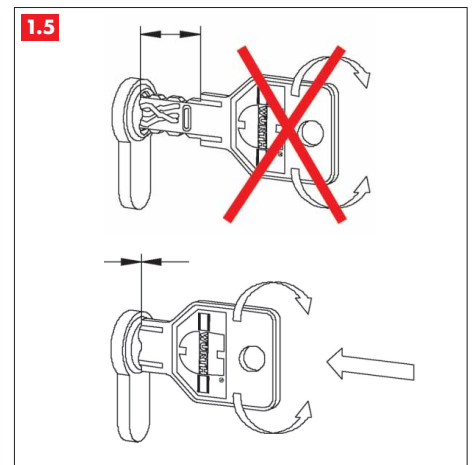


1.3 Der Einbau von Schließzylindern muss so erfolgen, dass außerhalb der vorgesehenen Befestigungspunkte und außerhalb der ordnungsgemäßen Betätigung keine Fremdkräfte auf den Schließzylinder wirken. Ebenso dürfen bei abgezogenem Schlüssel keine Fremdkräfte auf den Schließbart oder in Schwenkrichtung auf den Schließhebel übertragen werden.



1.4 Üblicherweise kann ein Schließzylinder mit 2 Schließseiten dann nicht mit dem Schlüssel betätigt werden, wenn in der gegenüberliegenden Zylinderseite bereits ein Schlüssel steckt. Ist dies doch gewünscht, so ist ein Schließzylinder mit entsprechender Ausstattung zu wählen – (beidseitig schließbar).

1.5 Bei ordnungsgemäßer Schlüsselbenutzung darf das Drehmoment erst dann auf den Schlüssel übertragen werden, wenn der Schlüssel vollständig bis zu seinem Anschlag in den Schlüsselkanal des Schließzylinders eingesteckt ist.



1.6 Beim Einstecken des Schlüssels in den Schließzylinder darf nur gerade nach vorne Druck auf den Schlüssel ausgeübt werden. Seitlicher Druck auf den Schlüsselkopf bei steckendem Schlüssel entspricht nicht der bestimmungsgemäßen Verwendung.

1.7 Für Feucht- oder Kühlräume, bei direkter Bewitterung, für den Einsatz in aggressiver, korrosionsfördernder Umgebung, müssen Schließzylinder in Sonderausführungen spezifiziert werden. Gleiches gilt für Schließzylinder, die in besonders staubbelasteter Umgebung verwendet werden sollen (z. B. Sonderausführung – Staub und Witterungsschutz).

1.8 Schließzylinder und Schlüssel bilden eine Funktionseinheit. Wir halten unsere Haftungs-pflicht ausschließlich für unsere Originalprodukte aufrecht.

1.9 Nachgelieferte Schlüssel für Schließzylinder sind sofort nach Erhalt auf ihre bestimmungsgemäße Funktion (leichtes Schließen), im zugehörigen Schließzylinder bei geöffneter Tür zu prüfen.

1.10 Der Schließzylinder bietet nur in Verbindung mit einem Sicherheitsbeschlag optimale Sicherheit.